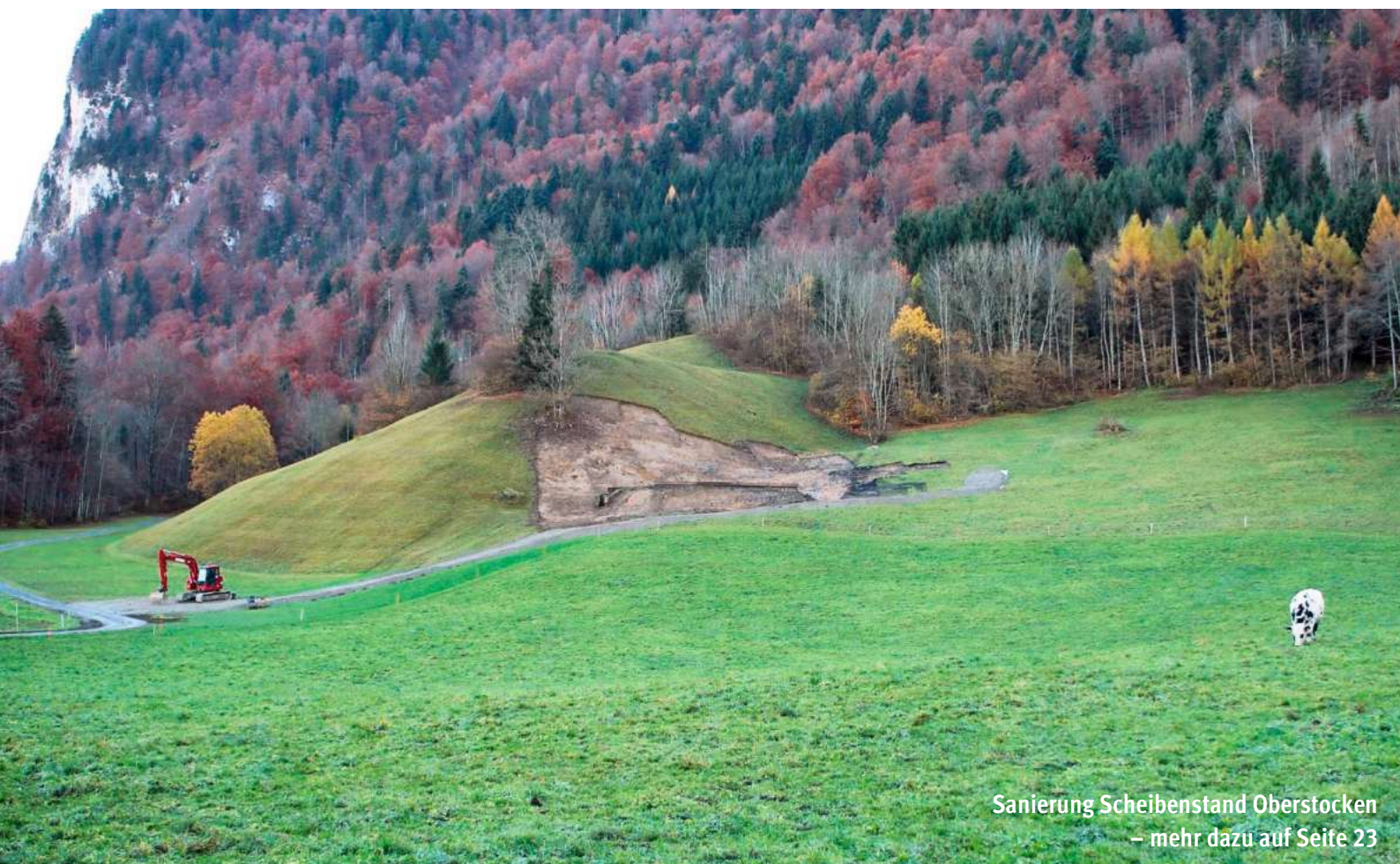


Stocken-Höfen Zytig

Gemeindeinfo der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen
Ausgabe 8 / November 2015



Gemeindeverwaltung Stocken-Höfen

Bachmatte 60
3632 Oberstocken
Telefon 033 341 80 10
gemeinde@stocken-hoefen.ch
www.stocken-hoefen.ch

Öffnungszeiten

Montag / Dienstag / Donnerstag
09:00-12:00 14:00-17:00
Mittwoch / Freitag
Geschlossen

Gemeindepräsident

Samuel Eicher
Telefon 079 656 86 74
info@samuel-eicher.ch

Personal der Gemeindeverwaltung

Thomas Blättler, Gemeindeschreiber
thomas.blaettler@stocken-hoefen.ch
Monika Häuptli, Gemeindeschreiber-Stv
monika.haeuptli@stocken-hoefen.ch
Gisela Roth, Finanzverwalterin
gisela.roth@stocken-hoefen.ch
Brigitte Siegenthaler (*zurzeit Mutterschaftsurlaub*)
Verwaltungsangestellte / AHV-Zweigstellenleiterin
brigitte.siegenthaler@stocken-hoefen.ch
Livia Burkhalter, Verwaltungsangestellte (*Stellvertretung*)
livia.burkhalter@stocken-hoefen.ch
Susanne Wenger, Verwaltungsangestellte
susanne.wenger@stocken-hoefen.ch

Gemeinderäte

Samuel Eicher: Präsidiales
Hans Brügger: Strassen, Liegenschaften, Volkswirtschaft
Stephan Renfer: Umwelt, Raumordnung
Hansueli Rupp: Finanzen, Steuern
Matthias Schär: Kultur, Gesundheit, Soziales
Martin Schwendimann: Bildung
Andreas Stauffenegger: Öffentliche Sicherheit

Inhaltsverzeichnis

Botschaft Gemeindeversammlung vom 11.12.2015	3
Aus dem Gemeinderat	21
Aus den Kommissionen	22
Infrastrukturkommission	22
Kommission „Sanierung Schiessanlagen“	23
Aus den Schulen	24
Schule Stocken-Höfen	24
Oberstufenschule Thierachern	25
Aus dem Gewerbe und den Vereinen	26
Kulturelles und Veranstaltungen	27
Dies und jenes	29

zur Gemeindeversammlung vom
Freitag, 11. Dezember 2015, 20:00 Uhr,
in der Turnhalle der Mehrzweckanlage Höfen

Traktanden

1. Wasserversorgungsreglement; Revision; Genehmigung
2. Abwasserentsorgungsreglement; Revision; Genehmigung
3. Budget 2016 und Steueranlage; Genehmigung
4. Finanzplan 2017 bis 2020; Kenntnisnahme
5. Organisationsreglement; Teilrevision; Genehmigung
6. Kreditabrechnung Holzrückhalt Niederstocken; Kenntnisnahme
7. Orientierungen und Verschiedenes

Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Stimmberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun einzureichen (Art. 63ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitig Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Vorgeschichte

Am 24. Mai 2013 haben die Stimmberechtigten von Höfen, Oberstocken und Niederstocken das Organisationsreglement für die neu fusionierte Gemeinde Stocken-Höfen genehmigt. Sie haben damit gleichzeitig festgelegt, welche Reglemente für die neue Gemeinde weitergelten, bis sie überarbeitet sind. Im Bereich der Wasserversorgung gilt seither das Reglement der ehemaligen Gemeinde Höfen. Anfangs 2015 wurde die Überarbeitung des Wasserversorgungsreglements in Angriff genommen und ein Entwurf davon vom 11. Juni bis am 24. Juli 2015 in ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren geschickt. Die Bevölkerung hatte während dieser Zeit die Gelegenheit, sich zum neuen Erlass zu äussern und Anregungen einzureichen. Bei der Gemeinde sind keine Eingaben eingelangt.

Inhalt des neuen Reglements

Das Musterreglement des Kantons datiert aus dem Jahr 1997 und wurde im Jahr 2002 überarbeitet. Es stützt sich auf die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen und die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Aufgrund der Tatsache, dass es sich um rechtlich standhafte sowie in der Praxis erprobte und bewährte Methoden handelt, empfiehlt der Kanton, nur in wirklich begründeten Fällen vom Musterreglement abzuweichen. Das nun vorliegende neue Wasserversorgungsreglement basiert deshalb – wie das bisherige – auf dem Mustererlass und weicht nur in wenigen Punkten davon ab.

Abweichungen vom Musterreglement

▪ Art. 26 Abs. 2

Hier wurde ein zusätzlicher Absatz eingefügt, welcher unter bestimmten Voraussetzungen einen Beitrag der Gemeinde für Unterhalt und Erneuerung von privaten Hausanschlussleitungen vorsieht. Ist eine private Hausanschlussleitung länger als 100 m vom Zähler gemessen, leistet die Gemeinde für den darüber hinausgehenden Teil der Leitung einen Beitrag von 50% der Kosten an Unterhalt und Erneuerung der Wasserleitung. Es werden *nur nicht versicherbare Leistungen* übernommen. Die Kosten der Wiederherstellung der Umgebung hingegen werden nicht durch die Gemeinde getragen.

Wichtig für Grundeigentümer: Private Hausanschlussleitungen können vom Grundeigentümer versichert werden. Dabei sind vor allem Freilegungskosten und die Reparaturarbeiten eingeschlossen. Wird bei einem Wasserschaden festgestellt, dass eine Reparatur unrentabel ist und somit die Leitung erneuert werden muss, wird je nach Fall die Sanierung von der Versicherung übernommen, allerdings mit einem Sanierungsabzug. Nicht jede Versicherung bietet die gleichen Leistungen an. Die Versicherung der Gemeinde, die Mobilien, schliesst die Hausanschlussleitung in die Gebäude-/Wasserversicherung ein.

▪ Art. 36 Abs. 4

des Musterreglements wurde gelöscht. Dieser sieht vor, dass der Gemeinderat den Tarif festlegt. Gemäss dem nun vorliegenden Reglement legt die Gemeindeversammlung den Tarif mit einem Gebührenrahmen fest, der Gemeinderat kann aber jährlich flexibel innerhalb des Rahmens die Ansätze anpassen.

▪ Art. 38 Abs. 3

Hier wurde festgelegt, wann die Rechnung fällig ist. Die jährlichen Grundgebühren sind am 31. Dezember fällig, auf den 30. Juni kann eine Teilrechnung gestellt werden (offene Formulierung).

▪ Art. 3 des Tarifs

Der Einbau eines Nebenwasserzählers erfolgt durch die Wasserversorgung und kostet pauschal Fr. 350.00. Der Kanton empfiehlt, die Kosten im Tarif zu regeln. Aufgrund der durchgeführten Abklärungen ist für die Anschaffung eines Zählers und dessen Einbau mit Kosten von rund Fr. 350.00 zu rechnen, weshalb dieser (Pauschal-) Betrag so in den Tarif aufgenommen wurde.

▪ Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 des Tarifs

Der SVGW hat seine Richtlinien, auf welche sich wie gesagt das Musterreglement des Kantons Bern sowie die Mehrzahl der Gemeindereglemente stützen, angepasst. Weil neue Geräte – im Speziellen Wasch- und Geschirrspülmaschinen sowie Duschen und Badewannen – kleinere Wassermengen benötigen als früher, wurden die entsprechenden Belastungswerte herabgesetzt. Zudem werden diese Belastungswerte terminologisch statt wie bisher *Belastungswerte BW* neu *Belastungswerte LU (Loading Unit)* genannt. Im Grundsatz handelt es sich aber um dasselbe System.

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) berechnet. Der Gebührenrahmen beträgt pro LU

für die ersten	50 LU	Fr. 5.00 bis Fr. 15.00
für die weiteren	100 LU	50% der ersten 50 LU
für jeden	weiteren LU	25% der ersten 50 LU

² Der Gebührenrahmen beträgt für die Verbrauchsgebühr

bis zu einem Jahresbezug von 2'000 m ³	Fr. 0.60 bis Fr. 2.00
für jeden weiteren m ³	50% der ersten 2'000 m ³

³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 50.00.

▪ Art. 6 des Tarifs

Die Mehrwertsteuer ist im Musterreglement in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen, die ihr unterstellt sind. Die MwSt wird aber grundsätzlich immer aufgerechnet. In diesem Punkt wurde das Reglement gegenüber dem Muster angepasst.

Begründung der Finanzierungsanpassung

Der Bereich Wasserversorgung ist eine Spezialfinanzierung. Das heisst, die Kosten der Wasserversorgung dürfen nur mit Gebühren sowie allfälligen Subventionen gedeckt werden. Idealerweise schliesst der Bereich Wasser ausgeglichen ab. Eine Reserve an Eigenkapital (früher Rechnungsausgleich) für allfällige Schwankungen ist sinnvoll. Massgebend für die Finanzierung ist das Verursacherprinzip. Dabei ist aber nicht nur auf den Verbrauch zu achten, sondern insbesondere auf die dem Wasserbezüger zur Verfügung stehende Infrastruktur, denn rund 80% der Kosten fallen *unabhängig von der Wassermenge* als Fixkosten an (Erschliessung, Löschschutz, Wasseraufbereitung etc.). Das Verursacherprinzip besagt deshalb, dass die Kostenarten durch korrespondierende Preiselemente gedeckt werden müssen:

- die Kapitalkosten durch Grundgebühren
- die Betriebskosten durch Verbrauchsgebühren

Die Gemeinde Stocken-Höfen weist eine stabile Finanzlage im Bereich Wasserversorgung auf. Das Eigenkapital betrug Anfang 2015 rund Fr. 215'000.00. Aufwand und Ertrag halten sich gemäss aktuellem Finanzplan die Waage. Der Gemeinderat will unter diesen Aspekten *nicht mehr Gebühreneinnahmen als nötig* generieren. Im Jahr 2014

betragen die Einnahmen aus Verbrauchs- und Grundgebühren rund Fr. 170'000.00. Die Kapitalkosten (Einlagen und Zinsen) sollen mittels Grundgebühren, die Betriebskosten mittels Verbrauchsgebühren finanziert werden. Im neuen Reglement wurde diese Vorgabe umgesetzt.

<i>Kapitalkosten (Einlagen und Zinsen)</i>	123'000.00	68%	Diese Kosten sind mit den Grundgebühren zu decken.
<i>Feste und variable Betriebskosten (Unterhalt, Löhne, Verwaltung, Wasser)</i>	57'000.00	32%	Diese Kosten sind mit den Verbrauchsgebühren zu decken.
Total Aufwand 2014	180'000.00	100%	

Aktuelles Reglement

Grundgebühren	76'600.00	45%	Richtwert Kanton 60%
Verbrauchsgebühren	93'900.00	55%	Richtwert Kanton 40%
Total Gebühren Ertrag 2014	170'500.00	100%	

Neues Reglement

Grundgebühren	106'000.00	60%	Richtwert Kanton 60%
Verbrauchsgebühren	68'000.00	40%	Richtwert Kanton 40%
Total Gebühren Ertrag 2016	174'000.00	100%	

Berechnung der Grundgebühren

Die jährlichen Grundgebühren werden neu nach den installierten Belastungswerten (LU) berechnet. Das Musterreglement des Kantons Bern sieht diese Berechnungsart seit Jahrzehnten vor. Berechnungen aufgrund der Selbstdeklarationen haben gezeigt, dass ein Belastungswert LU im Jahr 2016 Fr. 9.00 betragen soll. Die Verbrauchsgebühren werden Fr. 1.00 pro m3 Wasser kosten. Ein Einfamilienhaus mit einem gehobenen Standard, z.B. mit zwei Bädern, Whirlpool etc., beansprucht die Infrastruktur mehr als ein Einfamilienhaus mit normalem Standard. Somit fallen auch höhere Grundgebühren an.

Die Situation vorher/nachher bei einer 4-köpfigen Familie (**Privathaushalt**) könnte beispielhaft wie folgt aussehen:

Objekt Nr.	1111	
Eigentümer	Muster Anton	
Adresse	Hauptstrasse 111	
Verbrauch in m3	130	
LU	31	
Grundgebühren bisher		200.00
Verbrauchsgebühren bisher		182.00
Total bisher (MwSt inbegriffen)		382.00
Grundgebühren neu		279.00
Verbrauchsgebühren neu		130.00
MwSt 2.5%		10.23
Total neu		419.23
Differenz		37.23

Hingegen werden **Landwirtschaftsbetriebe**, welche viel Wasser benötigen, infolge der Senkung des Wasserpreises profitieren.

Erwägungen des Gemeinderates

Mit dem vorliegenden neuen Wasserversorgungsreglement wird eine einheitliche, den Bedürfnissen und der Situation der Gemeinde angepasste Rechtsgrundlage für das Wasserwesen geschaffen. Es entspricht mit Ausnahme weniger Bestimmungen grösstenteils den Vorgaben des Kantons bzw. des bisherigen Reglements der ehemaligen Gemeinde Höfen und kommt den rechtlichen, technischen und finanziellen Anforderungen nach. Die Anpassung des Finanzierungsmodells erfolgte nach eingehender Prüfung und Beratung; letztlich musste festgestellt werden, dass diese Variante nicht umsonst schweizweit verbreitet ist. Spielt man verschiedene Szenarien durch, so zeigt sich, dass sich keine praxistauglichen Alternativen zu diesem Modell finden lassen. Die Erhebung der Grundgebühren nach Belastungswerten LU hat für die Bevölkerung wenn überhaupt nur kleine kostenmässige Veränderungen zur Folge, sorgt für Gleichbehandlung, ist umsetzbar (auch ohne diverse Ausnahmeregelungen) und bietet letztlich Gewähr dafür, dass für die Anlagen, welche uns mit dem wertvollsten Gut – dem Wasser – versorgen, auch in Zukunft genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das revidierte Wasserversorgungsreglement und den dazugehörigen Tarif zu genehmigen.

Traktandum 2 Abwasserentsorgungsreglement; Revision; Genehmigung

Ausgangslage

Sowohl zur Vorgeschichte wie auch zum Inhalt des Reglements wird sinngemäss auf die Erläuterungen zu Traktandum 1 (Wasserversorgungsreglement) verwiesen. Zum Entwurf des Abwasserentsorgungsreglements fand vom 11. Juni bis am 24. Juli 2015 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren statt, während dem sich die Bevölkerung zum neuen Erlass äussern konnte. Bei der Gemeinde sind keine Eingaben eingelangt.

Inhalt des neuen Reglements

Das revidierte Reglement entspricht mit wenigen minimalen Abweichungen (Anpassungen an heutige Begrifflichkeiten, Verzicht auf Wiederholungen) dem Musterreglement des Kantons sowie dem bisher geltenden Reglement. Wie beim Wasserversorgungsreglement ist auch hier für die Erhebung der Grundgebühr ein Systemwechsel vorgesehen. Gemäss der kantonalen Gesetzgebung haben sich die wiederkehrenden Gebühren in drei Komponenten aufzuteilen: Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Regenabwassergebühr. In der Gebührenverordnung wurde festgehalten, dass die Regenabwassergebühren frühestens für das Jahr 2017 erhoben werden.

Erwägungen des Gemeinderates

Das Reglement erfüllt die gesetzlichen und technischen Vorgaben und Anforderungen. Die Gebührenverrechnungsart ist identisch mit dem Wasserversorgungsreglement und aus Sicht des Gemeinderates sach- und fachgerecht.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das revidierte Abwasserentsorgungsreglement und das dazugehörige Gebührenreglement zu genehmigen.

Auf einen Blick

Das vorliegende Budget rechnet mit unveränderter Steueranlage. Das Fremdkapital wird nicht erhöht, das Darlehen ist im Jahr 2018 zur Rückzahlung fällig und muss voraussichtlich nicht refinanziert werden. Das Eigenkapital des allgemeinen Haushaltes erfährt infolge der ausgeglichenen Rechnung keine Veränderung.

Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Allgemeines

Das Budget 2016 wurde erstmals nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt. Gemäss Ziff. 1.1 Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) führen alle Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und Regionalkonferenzen das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) gemäss bernischer Gemeindegesetzgebung auf den 1. Januar 2016 ein. Sie erstellen erstmals das Budget 2016 nach diesen Bestimmungen.

Terminologie

Mit HRM2 werden unter anderem folgende bisherige Begriffe durch neue ersetzt:

HRM1	HRM2
▪ Bestandesrechnung	▪ Bilanz
▪ Laufende Rechnung	▪ Erfolgsrechnung
▪ Voranschlag	▪ Budget
▪ Voranschlagskredite	▪ Budgetkredite
▪ Eigenkapital	▪ Bilanzüberschuss

Kontenplan

Der Kontenplan nach HRM2 ist umfangreicher und detaillierter als der bisherige HRM1-Kontenplan. Die Kontonummerierung wurde ebenfalls erweitert:

- | | |
|----------------|--|
| a) Bilanzkonti | bisher: 4-stellig und zweistellige Laufnummer
neu: 5-stellig und zweistelliger Laufnummer |
| b) Funktionen | bisher: 3-stellig
neu: 4-stellig |
| c) Sachgruppen | bisher: 3-stellig
neu: 4-stellig |

Abschreibungen

Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziff. 4.1.1 bis 4.1.4 GV)

Das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen wird zu Buchwerten in HRM2 übernommen:

<u>Voraussichtliches Verwaltungsvermögen</u>	
Kontogruppe 11 (HRM1), Stand 1.1.2016	352'600.00
Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	-40'600.00
Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist	0.00
Investitionen für Anlagen im Bau	0.00
Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser	0.00
Verwaltungsvermögen mit Ausnahmegewilligungen Abschreibungen	0.00
<u>Voraussichtliches Verwaltungsvermögen netto</u>	<u>312'000.00</u>

Das bestehende Verwaltungsvermögen von voraussichtlich Fr. 312'000.00 wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das dafür zuständige Organ, innert **8 Jahren**, das heisst ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2023, linear abgeschrieben. Dies ergibt einen jährlichen **Abschreibungssatz** von **12.5%** oder **Fr. 39'000.00**.

Sonderfälle Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziff. 4.2.1 bis 4.2.3 GV)

Das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser ist bei Einführung HRM2 vollständig abgeschrieben.

Neues Verwaltungsvermögen

Im Budget 2016 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien (Anhang 2 GV) und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) der neuen, das heisst nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerte berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

- in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.

Ertragsüberschuss Allgemeiner Haushalt		11'600.00
Nettoinvestitionen allgemeiner Haushalt	105'800.00	
./. Ordentliche Abschreibungen allgemeiner Haushalt	-41'050.00	
Differenz	64'750.00	
Zusätzliche Abschreibungen (höchstens im Betrag des Ertragsüberschusses)		-11'600.00
Ergebnis Budget Allgemeiner Haushalt		0.00

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von Fr. 25'000 (*maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV*) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Übergang HRM1 - HRM2 (Vergleich zum Voranschlag 2015)

Ein Vergleich mit dem Voranschlag 2015 oder der Jahresrechnung 2014 ist wegen der unterschiedlichen Kontenstruktur nicht detailliert möglich.

Erläuterungen

Das Ergebnis im Allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) sieht grundsätzlich einen Ertragsüberschuss vor. Durch die Vorschrift der zusätzlichen Abschreibungen im Art. 84 der Gemeindeverordnung sind zwingende zusätzliche Abschreibungen zu budgetieren. Diese sind im vorliegenden Budget in der Höhe des Ertragsüberschusses vorzunehmen, somit schliesst das Budget 2016 ausgeglichen ab. Die Führung der eigenen Schule Stocken-Höfen begann im August 2015. Begehungen der Spezialkommission haben ergeben, dass an den beiden Schulanlagen in Höfen und Niederstocken Sanierungen durchgeführt werden müssen. Diese werden etappenweise in Angriff genommen, im Budgetjahr betragen die voraussichtlichen Kosten Fr. 55'800.00. Das laufende Projekt Strassenbezeichnung und Nummerierung wird im nächsten Jahr mit rund Fr. 40'000.00 umgesetzt.

Allgemeines

Die Jahresrechnung 2014 schloss mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 9'917.97 ab. Der aktuelle Voranschlag 2015 sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 59'130.00 vor. Das vorliegende Budget 2016 rechnet mit unten dargestellten Steueranlagen und Gebührenansätzen. Es weist ein Gesamtergebnis Erfolgsrechnung von Fr. -18'400.00 aus. Dies sieht tabellarisch wie folgt aus:

Ergebnisse Detailliert	
Ertragsüberschuss Wasserversorgung	7'700.00
Aufwandüberschuss Abwasserentsorgung	-19'300.00
Aufwandüberschuss Abfallentsorgung	-6'800.00
Ergebnis Allgemeiner Haushalt	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-18'400.00

Steueranlagen		
Gemeindesteuer	1.87	der einfachen Steuer
Liegenschaftssteuer	1.2 ‰	des amtlichen Wertes
Feuerwehersatzabgaben	4.1%	der Staatssteuer
Hundetaxe	50.00	pro Tier und Jahr
Gebührenansätze wiederkehrend		
<u>Wasserversorgung</u> Ansätze ohne MwSt		
Grundgebühr pro LU (bis 50 LU)	9.00	
Grundgebühr pro LU (ab 50 LU)	4.50	
Grundgebühr pro LU (ab 100 LU)	2.25	
Verbrauchsgebühr pro m ³	1.00	
Löschgebühr nicht angeschlossene Baute	50.00	
<u>Abwasserentsorgung</u> Ansätze ohne MwSt		
Grundgebühr pro LU (bis 50 LU)	10.00	
Grundgebühr pro LU (ab 50 LU)	5.00	
Grundgebühr pro LU (ab 100 LU)	2.50	
Verbrauchsgebühr pro m ³	1.20	
<u>Abfallbeseitigung</u> Ansätze ohne MwSt		
Grundgebühr für Einzelpersonenhaushalt	50.00	
Grundgebühr für Mehrpersonenhaushalt	80.00	
Gewerbebetriebe	80.00	
Ferienwohnungen	80.00	

Erfolgsrechnung

Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand

Budget 2016	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
532'500.00	518'590.00	504'275.75

Durch das Führen einer eigenen Schule entstand neu die Schulkommission. Die Revision des Wasserversorgungsreglements und deren neue Abrechnung nach Belastungswerten verursachen einmalig höhere Personalkosten durch die Aufnahme der LU Werte.

Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand

Budget 2016	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
631'950.00	529'310.00	495'644.55

Die Kosten der Schülertransporte betragen Fr. 33'000.00.

Erläuterung zur Entwicklung Steuerertrag

Budget 2016	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
1'663'300.00	1'626'200.00	1'596'774.55

Die Grundlagen zu den Steuerberechnungen bilden die Prognoseannahmen der Kantonalen Planungsgruppe Bern und Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Investitionen

<i>Geplante Investitionen im Jahr 2016</i>		
Schiessplatz Oberstocken	10'000.00	Fertigstellung, Rekultivierung
Schulanlage Niederstocken	13'000.00	Sanierung Licht Strom
Schulanlage Höfen	42'800.00	Sanierung
Strassenummerierung und Bezeichnung	40'000.00	Umsetzung
Werterhaltende Massnahmen Wasser	15'000.00	Unterhalt Kanäle
GWP Oberstocken	1'000.00	Fertigstellung
GWP Höfen	5'000.00	Überarbeitung Fertigstellung
Werterhaltende Massnahmen Abwasser	15'000.00	Unterhalt Kanäle
Investitionen Ara Thunersee	40'200.00	Gemäss Ara Thunersee
Regenabwasserkanal Färrich-Amsoldingersee	410'000.00	Neubau

Ergebnis

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand	3'318'580.00
Betrieblicher Ertrag	3'209'200.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-109'380.00
Finanzaufwand	40'200.00
Finanzertrag	142'780.00
Ergebnis aus Finanzierung	102'580.00
Operatives Ergebnis	-6'800.00
Ausserordentlicher Aufwand	11'600.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	-11'600.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-18'400.00

Investitionsrechnung

Investitionsausgaben	592'000.00
Investitionseinnahmen	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-592'000.00

Finanzierungsergebnis

<u>Selbstfinanzierung:</u>		
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	90	-18'400.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33	48'350.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35	170'000.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45	-7'300.00
WB Darlehen VV	364	0.00
WB Beteiligungen VV	365	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	366	0.00
Zusätzliche Abschreibungen	383	11'600.00
Einlagen in das Eigenkapital	389	0.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	489	0.00
Selbstfinanzierung		204'250.00
Nettoinvestitionen		592'000.00
Finanzierungsergebnis		
+ Finanzierungüberschuss / - Finanzierungsfehlbetrag		-387'750.00

Ergebnis Allgemeiner Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen)

Betrieblicher Aufwand	2'872'680.00
Betrieblicher Ertrag	2'791'400.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-81'280.00
Finanzaufwand	40'200.00
Finanzertrag	133'080.00
Ergebnis aus Finanzierung	92'880.00
Operatives Ergebnis	11'600.00
Ausserordentlicher Aufwand	11'600.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	-11'600.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0.00

Der Allgemeine Haushalt (Steuerhaushalt) zeigt im betrieblichen Teil ein Defizit. Mit der betrieblichen Tätigkeit erfüllt die Gemeinde ihre Aufgaben. Das Ergebnis aus der Finanzierung verbessert das operative Ergebnis massiv. Das Ergebnis aus Finanzierung ergibt sich aus den Zinsaufwänden, den Aufwänden der Liegenschaften Finanzvermögen und auf der Ertragsseite aus Zinseinnahmen, Liegenschaftserträge des Finanz- und Verwaltungsvermögens.

Ergebnis Spezialfinanzierung Wasser

Betrieblicher Aufwand	176'500.00
Betrieblicher Ertrag	180'800.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	4'300.00
Finanzaufwand	0.00
Finanzertrag	3'400.00
Ergebnis aus Finanzierung	3'400.00
Operatives Ergebnis	7'700.00
Ausserordentlicher Aufwand	
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	7'700.00

Die Einlage in den Werterhalt beruht auf den Wiederbeschaffungswerten der Generellen Wasserversorgungsplanungen. Der Einlagesatz beträgt 60%, ausmachend Fr. 59'000.00. Der Beitrag an den Blattenheidverband bewegt sich im ähnlichen Rahmen wie im Budget 2015. Die Gebühreneinnahmen beruhen auf den Berechnungen gemäss dem neuen Wasserversorgungsreglement.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

Betrieblicher Aufwand	172'700.00
Betrieblicher Ertrag	147'500.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-25'200.00
Finanzaufwand	
Finanzertrag	5'900.00
Ergebnis aus Finanzierung	5'900.00
Operatives Ergebnis	-19'300.00
Ausserordentlicher Aufwand	
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-19'300.00

Die Einlage in den Werterhalt beruht auf den Wiederbeschaffungswerten der Generellen Abwasserentsorgungsplannungen. Der Einlagesatz beträgt auch hier 60%, ausmachend Fr. 103'000.00. Der Betriebsbeitrag an die ARA Thunersee erhöht sich um rund Fr. 13'000.00. Einerseits haben die Abwasserreinigungsanlagen an den Kanton eine neue Abgabe betreffend Mikroverunreinigungen zu bezahlen, andererseits wurde der Kostenverteiler der Gemeinden an den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Das Defizit im Bereich Abwasser kann mit dem genügend vorhandenen Eigenkapital gedeckt werden.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Betrieblicher Aufwand	96'700.00
Betrieblicher Ertrag	89'500.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-7'200.00
Finanzaufwand	0.00
Finanzertrag	400.00
Ergebnis aus Finanzierung	400.00
Operatives Ergebnis	-6'800.00
Ausserordentlicher Aufwand	
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-6'800.00

Die Abfallbeseitigung zeigt ein ähnliches Bild wie im Budget 2015.

Erfolgsrechnung

Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung (mind. 2-stellige Kontenstufe)

		Budget 2016	
3	Aufwand	3'390'380.00	
30	Personalaufwand	532'500.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	631'950.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	48'350.00	
34	Finanzaufwand	40'200.00	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	170'000.00	
36	Transferaufwand	1'935'780.00	
38	Ausserordentlicher Aufwand	11'600.00	
39	Interne Verrechnungen	20'000.00	
4	Ertrag		3'371'980.00
40	Fiskalertrag		1'663'300.00
41	Regalien und Konzessionen		47'000.00
42	Entgelte		504'100.00
44	Finanzertrag		142'780.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		7'300.00
46	Transferertrag		987'500.00
49	Interne Verrechnungen		20'000.00
9	Abschlusskonten	7'700.00	26'100.00
90	Abschluss Erfolgsrechnung	7'700.00	26'100.00
	Gesamttotal	3'398'080.00	3'398'080.00

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung (1-stellige Kontenstufe)

		Budget 2016	
		Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	548'450.00	51'300.00
	Netto Aufwand		497'150.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	145'750.00	92'680.00
	Netto Aufwand		53'070.00
2	Bildung	882'750.00	197'000.00
	Netto Aufwand		685'750.00
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	30'900.00	6'000.00
	Netto Aufwand		24'900.00
4	Gesundheit	7'640.00	
	Netto Aufwand		7'640.00
5	Soziale Sicherheit	758'100.00	1'400.00
	Netto Aufwand		756'700.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	187'280.00	4'700.00
	Netto Aufwand		182'580.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	527'400.00	454'600.00
	Netto Aufwand		72'800.00

8	Volkswirtschaft	17'710.00	47'000.00
	Netto Ertrag	29'290.00	
9	Finanzen und Steuern	292'100.00	2'543'400.00
	Netto Ertrag	2'251'300.00	
	Gesamttotal	3'398'080.00	3'398'080.00

Investitionsrechnung

Zusammenzug Investitionsrechnung nach funktionaler Gliederung (1-stellige Kontenstufe)

		Budget 2016	
		Ausgaben	Einnahmen
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	10'000.00	
	Netto Aufwand		10'000.00
2	Bildung	55'800.00	
	Netto Aufwand		55'800.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	40'000.00	
	Netto Aufwand		40'000.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	486'200.00	
	Netto Aufwand		486'200.00
	Netto Aufwand		592'000.00
	Gesamttotal	592'000.00	592'000.00

Eigenkapitalnachweis

Das Eigenkapital wird kontenplanmässig detaillierter dargestellt als in HRM1. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen dem Eigenkapital zugeteilt. Aus der Neubewertung des Finanzvermögens können sich zudem Bewertungsreserven-Veränderungen ergeben.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- die Gemeindesteueranlage von unverändert 1.87 der einfachen Steuer zu genehmigen,
- die Liegenschaftssteueranlage von unverändert 1.20 ‰ des amtlichen Wertes zu genehmigen,
- für das per 1. Januar 2016 voraussichtlich bestehende Verwaltungsvermögen über die nächsten acht Jahre dem Abschreibungssatz von 12.5 % linear zu genehmigen,
- das Budget 2016 zu genehmigen, bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
Allgemeiner Haushalt	2'944'480.00	2'944'480.00
Ergebnis	0.00	
SF Wasserversorgung	176'500.00	184'200.00
Ertragsüberschuss	7'700.00	
SF Abwasserentsorgung	172'700.00	153'400.00
Aufwandüberschuss		-19'300.00
SF Abfallentsorgung	96'700.00	89'900.00
Aufwandüberschuss		-6'800.00
Gesamthaushalt	3'390'380.00	3'371'980.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-18'400.00

Grundlagen

Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Stocken-Höfen bis ins Jahr 2020. Die Investitionstätigkeit und deren Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht, deren Tragbarkeit, die Folgekosten und die Art der Finanzierung sind im vorliegenden Finanzplan ersichtlich.

Für die Erarbeitung wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Jahresrechnungen 2014
- Voranschlag 2015 und 2016
- Prognosedaten Kanton und Kantonale Planungsgruppe Bern
- Investitionsplan Gemeinderat Stocken-Höfen

Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat Stocken-Höfen hat den Finanzplan an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2015 beraten und genehmigt. Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2015 zur Kenntnis gebracht. Zudem liegt dieser auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und kann zusammen mit dem Budget bezogen werden.

Ergebnisse

Der gesamte Finanzplan rechnet mit gleichbleibender Steueranlage von 1.87. Die Gebührenansätze im Bereich Wasser und Abwasser wurden den neu erstellten Reglementen angepasst, sie sind im Vorbericht des Budgets 2016 veröffentlicht.

	2017	2018	2019	2020
Wasserversorgung	3'600	4'100	5'900	2'900
Abwasserentsorgung	-25'000	-24'600	-23'800	-23'000
Abfallbeseitigung	-7'300	-7'600	-8'000	-8'400
Allgemeiner Haushalt	33'000	-18'000	-44'000	-88'000
Operative Ergebnisse	4'300	-46'100	-69'900	-116'500

Das Operative Ergebnis im **Allgemeinen Haushalt** im Jahr 2017 zeigt einen Ertragsüberschuss. Durch die neuen gesetzlichen Grundlagen in der Gemeindeverordnung, sind unter gewissen Umständen zusätzliche Abschreibungen zwingend vorzunehmen. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2017 ebenfalls der Fall sein und die Rechnung wird ausgeglichen dargestellt. Für die Defizite ab dem Jahr 2018 ist genügend Eigenkapital vorhanden. Die Spezialfinanzierung Wasser sieht Ertragsüberschüsse vor. Im Bereich Abwasser muss die Entwicklung im Auge behalten werden. Vorläufig können die Aufwandüberschüsse mit vorhandenem Eigenkapital gedeckt werden.

Eigenkapital

In der Tabelle 12 (Eigenkapitalnachweis) sind die verschiedenen Bestände an Eigenkapital aufgelistet. Das steuerfinanzierte Eigenkapital beträgt im Jahr 2020 bei gleichbleibender Steueranlage immer noch Fr. 784'700.00. Die Vorfinanzierungen für Wasser und Abwasser weisen grosse Reserven aus.

Investitionen

Die geplanten Investitionen sind in der Tabelle 2 ersichtlich. Die Kosten der Sanierungen der Schiessplätze Niederstocken und Höfen sind Schätzungen. Ein Gutachten wird Auskunft über die nötigen Massnahmen und die detaillierten Kosten geben können. Die Sanierungen der Schulanlagen Höfen und Niederstocken haben durch die Führung einer eigenen Schule Priorität und werden ab nächstem Jahr in Angriff genommen. Der Unterhalt und die Erneuerung der Schulhauswohnungen sind geplant. Die Berichte der Generellen Wasserversorgungsplanung und der Generelle Entwässerungsplanung zeigen Massnahmen für die nächsten rund 30 Jahre auf. Im vorliegenden Finanzplan sind die anstehenden Investitionen aufgeführt.

Fremdkapital

Die Bilanz weist aktuell ein Darlehen von Fr. 500'000.00 auf. Dieses wird im 2018 zur Rückzahlung fällig. Wie in Tabelle 9 (Mittelflussrechnung) ersichtlich, wird keine Refinanzierung notwendig sein.

Gesamtbeurteilung

Die geplanten Investitionen können mit den vorhandenen flüssigen Mitteln finanziert werden. Die Folgekosten der Investitionen sind gemäss vorliegendem Finanzplan tragbar. Das „alte Verwaltungsvermögen“ wird innert acht Jahren abgeschrieben, die neuen Investitionen ab Inbetriebnahme linear nach Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie der Gemeindeverordnung. Die Aufwandüberschüsse sind in einem vernünftigen Rahmen für deren Deckung ist genügend Eigenkapital vorhanden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Finanzplan 2017 bis 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 5 Organisationsreglement; Teilrevision; Genehmigung

Ausgangslage

Im September 2015 hat der Gemeinderat ein Datenschutzreglement sowie die dazugehörige Verordnung genehmigt. Die Genehmigung dieser Erlasse liegt in seiner Kompetenz, allerdings haben die Stimmberechtigten bezüglich des Reglements das Recht des fakultativen Referendums und in Bezug auf die Verordnung eine Beschwerdemöglichkeit. Die entsprechenden Fristen laufen und wurden publiziert. Als Folge dieser neuen Erlasse hat der Gemeinderat die Aufhebung der Art. 15 Abs. 3 bis 5 des Organisationsreglements (OgR), welche einige wenige Datenschutzfragen regeln und durch das neue Datenschutzreglement hinfällig

geworden sind, zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Derartige Änderungen des OgR sind vorprüfungspflichtig; sowohl das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als auch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde haben der Streichung der obgenannten Artikel zugestimmt.

In Ihrer Stellungnahme weist das AGR darauf hin, dass mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2016 einige begriffliche Anpassungen im OgR vorzunehmen sind. Konkret geht es in diesem Geschäft also um folgende terminologische Änderungen:

<p>Artikel 4 Bst. b, c und d OgR Die Versammlung beschliesst: b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Rechnung d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend: - [...] - Anlagen in Immobilien</p>	<p>Die Versammlung beschliesst: b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Jahresrechnung d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend: - [...] - Finanzanlagen in Immobilien</p>
---	--

<p>Artikel 15 Abs. 3 bis 6 OgR ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung. ⁴ Der Gemeindegemeinschafter erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. ⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt. ⁶ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p>	<p>Wird aufgehoben</p>
--	------------------------

<p>Artikel 32 Abs. 1 OgR ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein - im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</p>
---	---

<p>Anhang I bei allen Kommissionen Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Voranschlagskrediten</p>	<p>Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten</p>
--	---

Rechtliches / Zuständigkeit

Grundsätzlich ist die Gemeindeversammlung für die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen zuständig (Art. 4 Bst. a OgR). Muss das Recht der Gemeinde jedoch an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, so kann der Gemeinderat die

Änderung selber beschliessen (Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz). Demnach ist die Aufhebung von Art. 15 Abs. 3 bis 5, welche aufgrund der Datenschutzerlasse nötig ist, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, die Anpassung an die Begrifflichkeiten von HRM2 jedoch im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates, weil es einzig um eine Angleichung an die neue kantonale Terminologie geht.

Aus verfahrensökonomischen Gründen will der Gemeinderat sämtliche Anpassungen gemeinsam von der Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen. Bei Art. 52 Abs. 3 handelt es sich um eine Kann-Bestimmung („kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen.“), womit einer Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten nichts im Wege steht.

Erwägungen / Auswirkungen

Sowohl die Änderungen bezüglich der Datenschutzbestimmungen als auch diejenigen im Zusammenhang mit HRM2 sind formeller und/oder terminologischer Natur. Die Anpassungen an das Gemeinde- wie auch Kantonsrecht sind nötig.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderungen des Organisationsreglements, bestehend aus der Aufhebung Art. 15 Abs. 3 bis 6 und der Anpassung der Artikel 4 Bst. b, c und d, Artikel 32 Abs. 1 sowie Anhang I an die neuen Begrifflichkeiten von HRM2, zu genehmigen.

Traktandum 6 Kreditabrechnung Holzrückhalt Niederstocken; Kenntnisnahme

Ausgangslage

Am 4. April 2013 beschloss die Gemeindeversammlung der ehemaligen Gemeinde Niederstocken einen Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 200'000.00 für einen Rechen Holzrückhalt Feissibach in Niederstocken.

Der Gemeindeversammlung kann folgende Abrechnung unterbreitet werden:

Verpflichtungskredit	Fr. 200'000.00
Investitionsausgaben	<u>Fr. 212'433.65</u>
Kreditüberschreitung	<u>Fr. 12'433.65</u>

Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden hat an das obige Projekt einen Beitrag in der Höhe von Fr. 60'000.00 überwiesen. Somit bleiben der Gemeinde Nettokosten von Fr. 152'433.65. Die Gemeinde Stocken-Höfen dankt der Organisation für die Berggebiete herzlich für die Unterstützung.

Rechtliches / Zuständigkeit

Kreditabrechnungen sind gemäss Art. 109 der Gemeindeverordnung demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat. Demnach ist die Abrechnung der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Kreditabrechnung über den Holzrückhalt Rechen Feissibach mit Bruttoinvestitionen von Fr. 212'433.65 zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 7 Orientierungen und Verschiedenes

In diesem Traktandum können keine Beschlüsse definitiv verabschiedet werden. Nur über die angekündigten Geschäfte nach Traktandenliste darf ein gültiger Beschluss erfolgen. Jedermann hat aber Gelegenheit, Anregungen und Anträge zu unterbreiten. Über Anträge hat die Versammlung zu befinden, ob sie erheblich oder unerheblich sind. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer späteren Gemeindeversammlung zum Entscheid, sofern diese sachlich zuständig ist.

Parkverbot Oberstocken-Gbbl. 191; Rechtskraft und Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat im März 2015 gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung folgende Verkehrsbeschränkung verfügt: „Parkieren verboten“ (2.50) auf der Parzelle 191 von Oberstocken der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen (Platz vor Gemeindehaus/Feuerwehrmagazin Oberstocken), Überbauungsordnung Bachmatte. Ausgenommen von diesem Parkverbot sind BesucherInnen der Überbauung Bachmatte, Gemeindeverwaltung und Angehörige der Feuerwehr.

Diese Verfügung wurde am 18. März 2015 im Amtsblatt des Kantons Bern und am 19. März 2015 im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Gegen das Parkverbot haben drei Parteien form- und fristgerecht Beschwerde erhoben. Der Regierungstatthalter von Thun hat das Beschwerdeverfahren am 22. September 2015 nach einem Vergleich aufgrund des Rückzugs der Beschwerden als erledigt abgeschlossen. Die verfügte Verkehrsbeschränkung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Das Parkverbot wird per 1. Januar 2016 signalisiert und gilt ab diesem Zeitpunkt.

Genehmigung Datenschutzreglement und Internetbekanntgabe-Verordnung

Datenschutzreglement

Der Gemeinderat hat am 1. September 2015 ein neues Datenschutzreglement genehmigt. Die Genehmigung des Datenschutzreglements unterliegt gemäss Art. 14 lit. b und 28 des Organisationsreglements dem fakultativen Referendum. Innerhalb von 30 Tagen seit Publikation im Thuner Amtsanzeiger können mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten das Referendum ergreifen und die Behandlung dieses Geschäftes durch die Gemeindeversammlung verlangen. Referendumsfrist bis 14. Dezember 2015; Einreichungsstelle: Gemeinderat Stocken-Höfen, 3632 Oberstocken.

Die Inkraftsetzung erfolgt auf 1. Januar 2016 unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist.

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Der Gemeinderat hat am 1. September 2015 gestützt auf Art. 13 des Datenschutzreglements und Art. 45 der Gemeindeverordnung die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen genehmigt. Gegen die Verordnung kann gestützt auf Art. 60 VRPG innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungstatthalteramt, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten und ist im Doppel einzureichen.

Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2016 unter Vorbehalt allfälliger dagegen erhobener Beschwerden und der Rechtskraft des Datenschutzreglements.

Die Erlasse können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder unter www.stocken-hoefen.ch heruntergeladen werden.

Kündigungen

Bruni Ernst, Oberstocken, hat wegen Wegzugs seine Kündigung als Verantwortlicher für die Robidog, den Dorfbrunnen und die Beflaggung von Oberstocken auf den 31. Oktober 2015 eingereicht.

Bruni Beat, Oberstocken, hat seine Demission als Plakatanschläger Oberstocken auf den 31. Dezember 2015 eingereicht.

Zenger Walter, Oberstocken, hat aus gesundheitlichen Gründen seine Demission als Wegmeister (Sommerdienste) in Oberstocken auf den 31. Dezember 2015 eingereicht.

Der Gemeinderat nahm mit Bedauern Kenntnis dieser Kündigungen. Der Gemeinderat bedankt sich herzlich für die stets zuverlässige und engagierte Mitarbeit in unserer Gemeinde. Gemeinderat und Verwaltung wünschen Bruni Ernst, Bruni Beat und Zenger Walter von Herzen gute Gesundheit, alles Liebe und Gute.

Infrastrukturkommission

Sanierungsprojekt Wanderwege

Vom 7. bis 11. September 2015 wurden Wanderwege auf unserem Gemeindegebiet in Richtung Stockhorn saniert. Die Vorbereitungen für dieses Projekt und das Besorgen des Materials waren zeit- und arbeitsaufwändig. Die Arbeitswoche mit unseren Projektleitern und Männern der Zivilschutzorganisation ZSO Thun-Westamt hat bestens geklappt und die Arbeiten wurden sehr gut ausgeführt.

Der Gemeinderat bedankt sich ganz herzlich für die Vorbereitung, Organisation, Leitung und Mitarbeit bei diesem Projekt. Der Dank gebührt insbesondere

- Werner Krebs, Niederstocken, Co-Projektleitung
- Paul Feller, Höfen, Co-Projektleitung bis 31. August 2015
- Hansruedi Gehrig, Niederstocken, Co-Projektleitung ab 1. September 2015
- Matthias Schär, Höfen, Ressortvorsteher
- Kari Müller, Uetendorf, Spezialist Berner Wanderwege, Begleitung bei der Begehung
- Bürgergemeinde Oberstocken, Organisation Holz und Helikopterflug
- Erich Walther, Kommandant Zivilschutzorganisation ZSO Thun-Westamt
- allen im Einsatz gestandenen Männern
- der Stockhorn AG für die Gratisfahrten anlässlich der Begehung.

Im 2016 sind weitere Sanierungen unserer Wanderwege geplant, wiederum mit Unterstützung der ZSO Thun-Westamt.

Weihnachtsbeleuchtung 2015

Sicher erinnern Sie sich, dass im 2014 in Höfen als Weihnachtsbeleuchtung Sterne angebracht wurden. Diese Sterne stammen aus einem seinerzeitigen Projekt, welches von Privaten initiiert und lange betreut wurde, bevor die Übertragung an die Gemeinde erfolgte. Bereits im 2014 mussten einige Sterne revidiert werden oder andere stiegen kurzfristig aus. Wenn die Weihnachtssterne weiterhin verwendet werden sollen, müssten sämtliche Sterne revidiert werden. Die Kom-

mission hat darüber beraten, ob Sterne auch in den Dörfern Nieder- und Oberstocken angebracht werden sollen und wo die Standorte sein könnten und welche Anzahl Sterne es bräuchte. Die Berechnungen haben ergeben, dass hohe Investitionskosten und beträchtlicher jährlicher Unterhalt entstehen würde. In Oberstocken wurde jeweils bei der Gemeindeverwaltung eine Tanne weihnächtlich geschmückt. Als Versuch möchten wir in diesem Jahr als Weihnachtsbeleuchtung in allen drei Dörfern eine Tanne schmücken.

In Höfen werden wir den gewachsenen Baum Schindlern schmücken. Für die Standorte Niederstocken beim Feuerwehrmagazin und Oberstocken bei der Gemeindeverwaltung haben uns die Bürgergemeinden Niederstocken und Oberstocken je eine Tanne geschenkt. Ganz herzlichen Dank.

Wir hoffen, dass Sie sich freuen und die Beleuchtung ein wenig Weihnachtsstimmung zaubert.

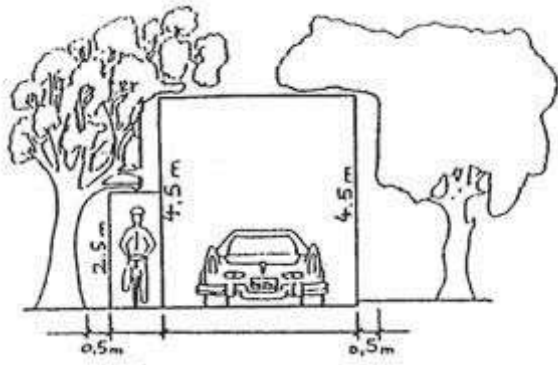
Bepflanzungen und Einfriedungen an Strassen und Wegen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an Strassen und Wegen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassenbaugesetz vom 04. Juni 2008 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedigungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedigungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
- Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.



Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 15. Januar 2016** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden. An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt einzig die vorsorgliche Waldpflege entlang der Kantonsstrassen dem Tiefbauamt des Kantons

Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.

Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2m vom Fahrbahnrand bzw. 0.5 m von der Gehweghinterkante einhalten.

Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbau-amts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obgenannten Bestimmungen müssten die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde ausgeführt werden.

Kommission „Sanierung Schiessanlagen“

Am 25. September 2015 begannen die Installationsarbeiten und kurz darauf die Aushubarbeiten am Scheibenstand Oberstocken. Die Arbeiten verliefen reibungslos und sehr speditiv, so dass am 4. November 2015 bereits die Abschlussbegehung in Anwesenheit des Amtes für Wasser und Abfall stattfinden konnte. Die Vertreterin des Kantons hat die Sanierung als erfolgreich beurteilt und die Fläche für die weiterführenden Arbeiten wie die Installation der Kugelfangkästen und die Rekultivierung, welche voraussichtlich im Frühjahr 2016 wird erfolgen können, freigegeben.

Die Gemeinde ist erfreut darüber, dass die Zielwerte erreicht werden konnten. Die Bevölkerung wird nach Abschluss der Arbeiten über weitere Details und die Kosten informiert. Vorerst sei den Beteiligten für ihre bisherigen Bemühungen und die angenehme Zusammenarbeit herzlich gedankt.



Schule Stocken-Höfen

Spielmorgen 16. September 2015

Die Schule hat die erste Feuertaufe bestanden! Nach dem Start Anfang August und den ersten Wochen Kennenlernzeit haben die Lehrpersonen für die Schüler einen Spielmorgen organisiert: beim und im Schulhaus Niederstocken ging es zur Sache. Beim Gummistiefelwerfen, dem Sackhüpfen, der Wasserträger-Stafette und dem Verchleiderli-Posten ging es nicht nur um viel Spass und grosse Freude, sondern Zeit, Punkte und ordentlich viel Schweiss waren ebenso mit von der Partie. Als eigentliche Hauptsache aber war der Effekt dabei, dass alle Schüler zum ersten Mal seit dem Start der gemeinsamen Schule Stocken-Höfen an einem Ort versammelt waren und in gemischten Gruppen vom Kindergärteler bis zum Sechstklässler zusammen in diesen Spielgruppen einander nicht nur zu noch mehr Weite und noch grösseren Würfeln anfeuerten, sondern dass sie sich kennenlernen und erstmalig sehen konnten, wer zur Schule gehört und wie viele wir sind. Es hat sich gelohnt, für die gemeinsame Schule zu kämpfen: erste Früchte können geerntet werden.

Markus Leuenberger, Schule Stocken-Höfen



Oberstufenschule Thierachern

Liebe Eltern, liebe interessierte Leserinnen und Leser

Das erste Quartal im neuen Schuljahr ist nun bereits zu Ende und wir hoffen, dass sich die neuen Schülerinnen und Schüler gut in der Oberstufe eingelebt haben. In den vergangenen 6 Schulwochen haben wir ganz viel Spannendes und Interessantes erlebt. Die 7. Klassen waren unter anderem zusammen in der Landschulwoche in Charmey, die 8. Klassen hatten eine Spezialwoche inklusive einer zweitägigen Schulreise und die 9. Klässlerinnen und 9. Klässler waren im Berufspraktikum.

Auch im nächsten Quartal wird wieder einiges los sein:

Die nächsten Daten im Überblick:

Do, 15.10.2015 Papiersammlung Klassen 7a / 8c / 9a

Mo, 19.10.2015 Velosicherheitsmorgen

Fr, 13.11.2015 Unterrichtsfrei (das Kollegium geht in die Klausur)

Mo, 16.11.2015 Unterrichtsfrei (verlängertes Wochenende)

15.12.2015 / 16.12.2015 / 18.12.2015

Weihnachtskonzerte in der Kirche Amsoldingen

Natürlich werden wir auch am diesjährigen Thieracher Weihnachtsmarkt mit einem Stand präsent sein.

Informationen über den Schulbetrieb finden Sie wie gewohnt auf unserer Website www.os-thierachern.ch.

Michael Reber
Schulleiter

Berufspraktikum 24.8 - 28.8 (Primarschule Uebeschi)

In meinem Berufspraktikum ging ich die 5./6. Klasse der Unterstufenschule Uebeschi besuchen. Ich durfte eine Menge Arbeiten selbstständig in Angriff nehmen und die Lehrerinnen haben mir von Anfang an viel Vertrauen geschenkt. Unter anderem konnte ich zwei Sportlektionen gestalten, den Kindern bei allfälligen Fragen helfen sowie individuell an ihren Schwächen arbeiten. Es war sehr eindrücklich, so viele verschiedene Charaktere kennen zu lernen. Ich kann Berufspraktiken nur empfehlen, weil man einen sehr guten

Einblick in den Beruf gewinnen und ihn praktisch ausüben kann.

Rahel von Gunten, 9b

Berufspraktikum

Als ich mitbekommen habe, dass wir in der Woche vom 24. bis 28. August 2015 ein Berufspraktikum absolvieren werden, war für mich schon alles klar. Diese Woche wird bei mir nichts mit meiner Lehre zu tun haben. Denn ich hatte meine Lehrstelle bereits ausgewählt. Ich mache das KV. Und weil man beim KV nicht eine ganze Woche schnuppern gehen kann, musste ich etwas anderes haben. Die Herausforderung reizte mich, so dass ich mich für einen handwerklichen Beruf entschied. So kam ich auf die Idee des Zimmermanns. Also suchte ich eine Möglichkeit in der Nähe. Peter Rufener Holzbau, so erinnerte ich mich, hatte bei uns letztes Jahr den Umbau gemacht. Da ich den Chef persönlich kenne war die Sache schnell abgemacht.

Um 7:00 fing für mich der erste Arbeitstag an. Von Anfang an wurde mir viel Vertrauen geschenkt und ich bekam anspruchsvolle Aufgaben. Auch das Team war sehr angenehm. Die Arbeit mit Holz gefiel mir, ist aber nichts als Beruf für mich. Das Berufspraktikum war sinnvoll. Jedoch ist es sehr schwierig die Zeit festzulegen, da alle verschieden weit sind in der Berufswahl. Doch auch für die die schon weiter sind, so wie ich bringt es etwas. Das man zum Beispiel die langen Arbeitszeiten kennenlernt.

Für alle die Zukünftig ein Berufspraktikum absolvieren werden, nutzt die Zeit gut aus und versucht so viel wie möglich zu lernen.

Robin Stierli, 9b

Meine Praktikumswoche

Heute gibt's wieder einmal ein Gedicht,
indem ich beschreibe die Praktikumswoche aus meiner Sicht.

Ich ging ins schöne Beatenberg mit Blick auf den Thunersee,
Zum Glück war es heiss, und hatte noch keinen Schnee.

Wo war ich jetzt stehen geblieben?

Richtig, auf Zeile Sieben

Die Anreise hatte immer etwas gedauert,
Doch ich hatte nichts bedauert.

Der Betrieb bei welchem ich eine Woche willkommen war.
(Bei dem mache ich auch die Lehre, ist doch klar.)

Interactive Media Designer nennt sich der Beruf,
In welchem ich einige Websites schuf.

Ich arbeitete aber auch viel auf dem Zeichentisch,
Und auch der Chef ist mir sehr sympathisch.

Der Name dieses Mannes ist Daniel,
in meinem Haar habe ich heute kein Gel.

Kommen wir zurück zum Thema,
Sonst verstossen wir gegen das Schema.

Die Arbeiten haben mich äusserst fasziniert,
Das Essen welches ich bekam war sehr kultiviert.

Mir wurde viel Eigenverantwortung übertragen,
Doch Eins muss ich noch sagen:

Am Schluss musste ich sehen,
Ich freue mich, noch ein Jahr in die Schule zu gehen.

*David Siegenthaler (in Zusammenarbeit
mit Tim Stauffer), 9b*

Aus dem Gewerbe und den Vereinen



Wir suchen Dich, männlich ab 16 Jahren bis...

Wenn Du dich nach der Arbeit noch gerne etwas Bewegen willst,
bist Du im TV-Höfen herzlich willkommen. Der Spass und die
Geselligkeit stehen bei uns im Vordergrund. Wir machen nach
einem kurzen Einturnen hauptsächlich Spiele.

Wir würden gerne wieder jeden

**Mittwoch von 20.00 Uhr bis ca. 21.30 Uhr
in der Turnhalle Höfen**

turnen, mangels Aktiver ist dies im Moment leider nicht der Fall.
Deshalb bis Du bei uns gerne gesehen.

Bei Interesse bitte melden bei:

Bruno Strauss, Unterlangenegg bruno.strauss@outlook.com
damit er Dich in die Doodle-Einladung aufnehmen kann, so
kommt niemand vergebens zur Turnhalle.

Bei weiteren Fragen gibt auch Kunz Christian, Oberstocken
(Präsident) gerne Auskunft 079 / 450 12 83.



Wir suchen Dich!

**Spielst Du ein Blechblasinstrument /
Schlagzeug oder möchtest Du es
erlernen?**

Du triffst uns:

Am 05. Dezember 2015
Suppentag in der Schindlern Höfen (Vormittags)

Am 05. Dezember 2015
Weihnachtsmarkt Stocken – Höfen (Nachmittag / Abend)

und an unserem Adventskonzert am 20. Dezember
2015 um 20:00 Uhr in der Kirche Amsoldingen.

Oder nimm Kontakt auf mit unserem Dirigenten
Franz Ruchti 079 320 33 63

Frauenverein Reutigen-Stocken

Tai Ji / Qi Gong

Tai Ji ist etwas natürliches, das immer zur Verfügung steht, jedem - in jedem Alter. Es ist leicht zu lernen. Es macht Spass und ist spannend zugleich. Qi Gong Übungsreihen schulen Körper und Geist und schenken uns innere Kraft und Ruhe für den Alltag. Die Übungen werden im Stehen, Sitzen oder Liegen praktiziert. Der ganzheitliche Übungsansatz fördert die Selbstheilungskräfte des Menschen.

Kursdauer

7 Wochen (Start: 23.02.2016, Ende: 05.04.2016)

Kurstag

Dienstag, 18:30 bis 20:00 Uhr

Kursort

Mehrzweckraum Schulhaus Niederstocken

Kosten

Fr. 126.00

Kursleitung

Barbara Junker

Anmeldung

bis 31. Januar 2016 bei Brigitte Leu, Telefon 033 341 28 75, Natel 077 427 06 62 oder E-Mail: brigitteleu41h@gmail.com

Töpfern

4 Kurstage

Donnerstag, 14.01.16, 21.01.16, 28.01.16, 11.02.16

Zeit

19.00 bis 21.30 Uhr

Kursort

Werkraum Schulhaus Reutigen

Kosten

Fr. 80.00

Material

Ton inkl. Rohbrand Fr. 12.00 pro kg, Ton inkl. Rohbrand, Glasur und Glasurbrand Fr. 20.00 pro kg

Kursleitung

Brigitte Klossner

Anmeldung bis 30. November 2015 bei Edith Wyss, Telefon 033 654 41 20



Heidi Strauss
Haltli 34
3632 Oberstocken
Tel 033 341 15 80

ÖFFNUNGSZEITEN

Di	09.00 - 11.30	14.00 - 18.00
Mi	09.00 - 11.30	---
Do	---	14.00 - 20.00
Sa	09.00 - 12.00	---

Kulturelles und Veranstaltungen

WINTER- KONZERT

Sa 5. Dez 20⁰⁰

Kirche Amsoldingen

Panflötengruppe

EL MARUMOROSO

Gospelprojekt

BLUMENSTEIN-POHLERN

EINTRITT FREI, KOLLEKTE

Platzzahl begrenzt, Reservation unter 077 471 62 61

Böhmische Hirtenmesse

Jakub Jan Ryba



Kirche Amsoldingen

Samstag, 28. November 2015, 20.00 Uhr
Sonntag, 29. November 2015, 17.00 Uhr

Eintrittspreis: Fr. 20.– einheitlich, Plätze unnummeriert
Vorverkauf: Telefon 033 341 13 32 (Mo – Fr, 14 – 19 Uhr)
oder per E-Mail: info@hirsig-atv.ch
Abendkasse: Samstag, 28. November 2015, ab 19.00 Uhr
Sonntag, 29. November 2015, ab 16.00 Uhr

Weihnachts- Märit

Samstag, 5. Dezember 2015
15.00 – 22.00 Uhr
«Im Dörfli», Oberstocken

- Verkaufsstände von Vereinen und Privaten
- Diverse Verpflegungsmöglichkeiten
- Handarbeiten
- Streichelzoo 15.00 – 18.00 Uhr
- Kleines Platzkonzert der MG Höfen um 16 Uhr
- WC im Schulhaus

Bitte reisen Sie mit dem ÖV an, die Bushaltestelle ist direkt beim Weihnachts-Märit. Reguläre Busfahrten bis 19.34 Uhr, Abfahrt Oberstocken Kreuzgasse Richtung Thun.

Extra-Einstieg bei den Rundkursbussen um 21.29 Uhr, 22.29 Uhr und 23.29 Uhr in Oberstocken Kreuzgasse – Richtung Thun.



Kirchengemeinde Amsoldingen



Advent und Weihnachtszeit

Konzert der Kirchenchöre Amsoldingen und Lerchenfeld

Böhmische Hirtenmesse von Jakub Jan Ryba

Samstag, 28. November, 20.00 Uhr und Sonntag, 29. November, 17.00 Uhr.
Eintritt Fr. 20.–, unnummerierte Plätze, Vorverkauf Tel. 033 341 13 32 (Mo.–Fr., 14.00–19.00 Uhr), oder per E-Mail: info@hirsig-atv.ch.

Abendkasse eine Stunde vor Beginn. Auszüge aus dem Werk werden in den Gottesdiensten vom 29. November und 25. Dezember aufgeführt.

Singspiel "Di allererschti Wienacht"

Sonntag, 13. Dezember, 19.15 Uhr in der Kirche:

Die singenden und musizierenden Kinder, das Team und Pfm. Eva Leuenberger freuen sich auf Sie. Öffentliche Hauptprobe: Sonntag, 15. Dezember, 9.30 Uhr.

Samichlous, Schmutzli und Eseli

Sonntag, 6. Dezember.
Treffpunkt 16.45 Uhr beim Kirchenparkplatz. Kinder (bis 10 Jahre) erhalten ein Säckli. Anmeldung bis 2. Dezember beim Pfarramt, 033 341 12 35.

Frühgebet in der Krypta
Freitag, 4. Dezember, 6.00–6.20 Uhr.

Musical „Der vierte König“ der Oberstufenschule Thierachern

Weihnachtsfeier für Senioren
Montag, 14. Dezember, 14.00 Uhr in der Kirche (Hauptprobe).
Anschließend Zvieri für unsere Gäste.
Weitere Aufführungen: 15., 16., 18. Dez., 20.00 Uhr. Information und Platzreservation: schulleitung@os-thierachern.ch

Eine frohe Weihnachtszeit wünschen Ihnen

„Fiire mit de Chliine“
Donnerstag, 17. Dezember, 17.00 Uhr in der Kirche. Adventliche Feier, speziell für 3-5 jährige Kinder. Anschliessend gemütliches Zusammensein.

Advents-Gottesdienste

jeweils um 9.30 Uhr:

29. November, mit dem Kirchenchor.
6. Dezember, mit der Flötengruppe Blumenstein. Sonntagsgschicht und Kinderhüte. Anschl. Kirchenkaffee und Claro-Stand.
13. Dezember: Singspiel „Di allererschti Wienacht“ (s. Kästchen).
20. Dezember: Advents-Gottesdienst mit Abendmahl.
20. Dezember: Advents-Gottesdienst in Längenbühl mit Abendmahl (9.30 Uhr).

24. Dezember, 22.30 Uhr
Christnacht-Gottesdienst.
Nächtliche Feier mit einer Geschichte, Kerzenlicht, Weihnachtsliedern und viel Musik: Bläserensemble Brassix, Martin von Niederhäusern, Orgel, Pfm. Eva Leuenberger.

25. Dezember, 9.30 Uhr
Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl. Kirchenchor Amsoldingen, Instrumentalisten, Sandra Tosetti, Pfr. Martin Leuenberger.

1. Januar, 20.00 Uhr
Neujahrsgottesdienst. Anschliessend Anstossen aufs neue Jahr.

Weitere Konzerte

5. Dezember, 20.00 Uhr:
Panflötengruppe El Marumoso, Gospelchorprojekt Blumenstein-Pohlern.
20. Dezember, 20.00 Uhr:
Musikgesellschaft Höfen.
28. Dezember, 20.00 Uhr:
Simmentaler Brass Ensemble

Eva und Martin Leuenberger, Pfarramt

Öffnung des ersten Adventsfensters

um 17.00 Uhr



Sonntag, 29. November 2015
Kirchengemeindehaus Reutigen

13.30 Uhr: Gottesdienst in der Kirche mit Pfr. B. Soom
anschliessend Kaffeestube

Stände mit Backwaren, Adventsgestecken und Strickwaren

Spenden von Backwaren, Gestecken und Handarbeiten nehmen wir gerne entgegen. Anmeldung bis 23. November bei Gerda Renz, 033 657 76 06

Herzlich lädt ein:
Frauenverein Reutigen-Stocken

Erlös zu Gunsten des
Besuchsdienstes Reutigen-Stocken

DR SAMICHOUS U DR SCHMUTZLI
MIT EM ESU CHÖME UF
NIEDERSTOCKE

6.
Dezember
2015



Mir traffe üs vor Klossner Housi's Halle im
Saagimoos.

Zyt: Abe am sibui

Bitte a Bächer für Tee mitnäh.

Wenn dir a Latärne heit, tüet es Cherzli dri, u anzinde.

Mir freue üs uf vieli schöni Gschichte, Värslu u lüchtegi Chinderouge.



Dr Samichlous
chunnt...

auch dieses Jahr auf dem Gemeindeplatz
Oberstocken vorbei.

Er freut sich, möglichst vielen Kindern im Alter von 0 bis
16 Jahren ein feines Chlouse-Säckli zu überreichen.

Selbstverständlich sind auch alle anderen
Einwohnerinnen und Einwohner herzlich dazu
eingeladen, ein paar Worte mit dem Samichlous zu
wechseln.

Der Samichlous freut sich sehr, wenn möglichst viele
Kinder ein „Värslu“ aufsagen oder ein Lied singen!
...chömet cho luegä

Am Sonntag, 6. Dezember 2015, ab 19:00 Uhr,
auf dem Platz vor dem Gemeindehaus in
Oberstocken.

Wer den Samichlous besuchen will, kann sich **bis am
2. Dezember 2015** bei der Familie Kunz anmelden
(kunz.stocken@bluewin.ch).

Dies und jenes

STI

An die Besitzer von Aktien der Verkehrsbetriebe STI AG
Anmeldung Aktienregister STI

Am 1. Juli 2015 trat eine Anpassung im Obligationen-
recht betreffend Meldepflicht des Aktionärs in Kraft.
Demnach müssen sich alle Aktionäre bei dem Erwerb
oder dem Besitz von Aktien bei der Gesellschaft mit
seinem Vor- und seinen Nachnamen oder seiner Firma
sowie seiner Adresse innert Monatsfrist anmelden.
Sämtliche diesbezüglichen Änderungen sind ebenfalls
innert Monatsfrist zu melden.

Der Aktionär hat den Besitz der Aktien nachzuweisen
und sich wie folgt zu identifizieren:

- als natürliche Person: durch einen amtlichen Aus-
weis mit Fotografie, namentlich durch den Pass,
die Identitätskarte oder den Führerausweis, im
Original oder in Kopie;
- als schweizerische juristische Person: durch einen
Handelsregisterauszug.

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die Inha-
beraktionäre sowie über die der Gesellschaft gemelde-
ten wirtschaftlich berechtigten Personen. Solange der
Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen
ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien
verbunden sind. Die Vermögensrechte, die mit solchen
Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend
machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekom-
men ist. Damit den neuen gesetzlichen Anforderungen
nachgekommen werden kann, sind Sie gebeten, sich
bis spätestens 31. Dezember 2015 bei der Verkehrs-
betriebe STI AG anzumelden. Detaillierte Informatio-
nen sowie Anmeldeformulare können unter der Tele-
fonnummer 033 225 13 13 (Finanzen) angefordert
oder unter www.stibus.ch heruntergeladen werden.

Im Voraus besten Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Ver-
ständnis.

Verkehrsbetriebe STI AG

Projekt 380-kV-Leitung Bickigen-Chippis; öffentliche Planaufgabe

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen mit Rodungsgesuch und Umweltverträglichkeitsbericht

- 380 kV-Freileitung zwischen Chippis (VS) und Bickigen (BE), Gemmi-Leitung, Swissgrid TR 1530
- Spannungserhöhung und Modernisierung der bestehenden Leitung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchunterlagen werden vom **12. November 2015 bis zum 14. Dezember 2015** in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung gel-

tend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf



Wasserversorgung
Gemeindeverband Blattenheid
Kraftwerk Blumenstein

Information zum Trinkwasser Stocken-Höfen, Oktober 2015

Die Wasserversorgung Blattenheid informiert

Trinkwasserqualität 2015 in	Stocken-Höfen
Hygienische Beurteilung	Die mikrobiologischen Proben lagen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften. Das Trinkwasser ist hygienisch einwandfrei.
Chemische Beurteilung	Gesamthärte: 17.9°fH (Quellen, mittelhart) bis 18.7°fH (Grundwasser, mittelhart). Beachten Sie bitte die entsprechende Waschmitteldosierung. Nitrat: 1 mg (Quellen) bis 3 mg Nitrat pro Liter (Grundwasser). Der Toleranzwert liegt bei 40 mg pro Liter Trinkwasser. Das Trinkwasser erfüllt die chemischen Anforderungen gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.
Herkunft des Wassers	92.8 % aus Quellen Baachalp 7.2 % aus Grundwasser Oberstocken
Behandlung des Wassers	Quellwasser: Entkeimung durch UV Grundwasser: keine Behandlung
Besonderes	Das Trinkwasser hat einen guten Geschmack, es schmeckt immer frisch. Trinkwasser-Temperatur: Quellwasser 6.2°C, Grundwasser 7.5°C Die Wasserversorgung Blattenheid arbeitet nach dem Wasserqualitätssicherungs-System des SVGW.
Weitere Auskünfte	Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid Kraftwerk Blumenstein Dieter Börlin Betriebsleiter Obere Zelg 8 3665 Wattenwil 033 356 20 24

www.blattenheid.ch

Die Einwohnergemeinde Stocken-Höfen sucht

eine/n Wegmeister/in für unsere Gemeinde zur Vervollständigung des bestehenden Teams.

Anstellung im Stundenlohn; Aufwand pro Jahr ca. 70 – 100 Stunden.

Zuteilung Aufgabengebiete erfolgt in Zusammenarbeit mit dem bestehenden Wegmeisterteam.

Haben Sie Interesse? Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung *bis 20. Dezember 2015* ein an den Gemeinderat, Bachmatte 60, 3632 Oberstocken.

Für Fragen steht Ihnen gerne unser Vizegemeindepräsident und Ressortvorsteher, Herr Hans Brügger, Telefon 033 341 11 80, zur Verfügung.

Die Einwohnergemeinde Stocken-Höfen vermietet ab 1. Januar 2016

im Untergeschoss des Schulhauses in Oberstocken, Hübeli 19a, einen ungeheizten Raum (früher Werkraum). Zugang via Aussentreppe. Raumgrösse 48 m². Mietzins nach Vereinbarung.

Interessierte melden sich bitte bis 20. Dezember 2015 beim Vizegemeindepräsidenten und Ressortvorsteher, Herr Hans Brügger, Telefon 033 341 11 80.



Gemeindeverwaltung Stocken-Höfen
Bachmatte 60
3632 Oberstocken
Telefon 033 341 80 10
gemeinde@stocken-hoefen.ch
www.stocken-hoefen.ch

Öffnungszeiten

Montag / Dienstag / Donnerstag

09:00-12:00 14:00-17:00

Mittwoch / Freitag

Geschlossen